

DAS RECHT AUF IHRER SEITE - NR. 60

# Korruptionsbekämpfung als Erfolgsfaktor für Betriebe

## § Rechts-Tipp

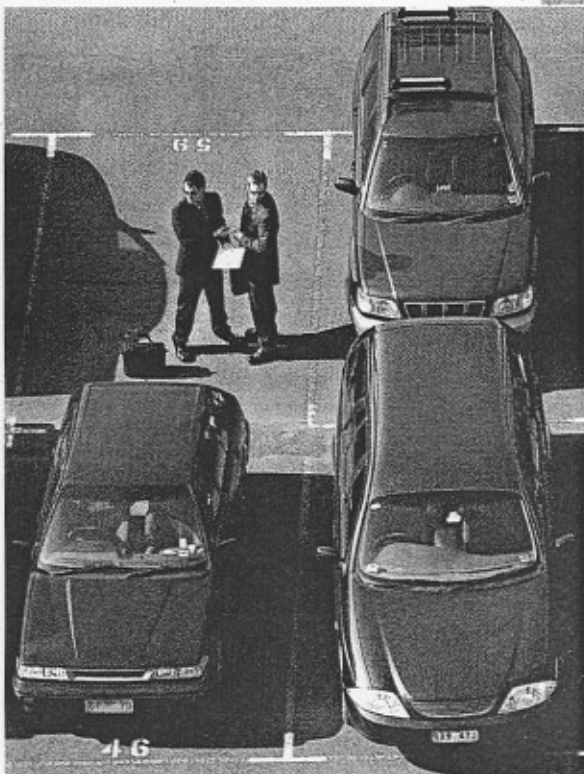
Die Bekämpfung von Korruption in Unternehmen ist ein wesentlicher Faktor der Wertsteigerung. Information und Prävention verhindern nicht nur strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen, sondern tragen entscheidend zum Unternehmenswert bei. Es vergeht kein Tag, an dem nicht in den Medien über Korruptionsfälle in Unternehmen berichtet wird. Sowohl Vorstände als auch Aufsichtsräte sind davon betroffen. Systeme von „schwarzen Kassen“, Bestechung von in- und ausländischen Amtsträgern und von Privatpersonen scheinen Bestandteil der ordentlichen Geschäftstätigkeit zu sein. Schaden nehmen dabei die Unternehmen und der Wirtschaftsstandort.

**Hohe Schäden.** In Österreich wird das Problem Korruption von den Unternehmen nicht ausreichend ernst genommen. „Wirtschaftskriminalität verursacht pro Unternehmen im Durchschnitt einen Schaden von fünf Prozent des Umsatzes“, stellte Martin Goborek von Ernst & Young zutreffend fest. Trotz eindeutiger Warnsignale ist die Gefahreinschätzung in österreichischen Betrieben zu niedrig. Dabei ist für viele – gerade im Ausland tätige österreichische Unternehmen – Korruption ein ernsthaftes Problem. Die Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb unter enormen Druck. Die vielgeliebten Unternehmenskennzahlen sind davon abhängig, ob Ausschreibungen gewonnen, Bewilligungen erteilt oder Produkte rechtzeitig auf den Markt gebracht werden können. Hilfreiche Hände bieten sich in solchen Situationen an, um Prozesse zu beschleunigen oder Entscheidungen zu beeinflussen. Dazu kommt, dass sich die Mitbewerber auch nicht immer an die Spielregeln halten.

**Was soll ein Unternehmen in dieser Lage tun?** Der erste Schritt zur Bekämpfung von Korruption ist Information über das Phänomen an sich. Als Korruption gilt jeder Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten Vorteils. Es gibt sowohl Korruption zwischen Privaten – u.a. zur Erlangung vertraulicher Informationen über die wirtschaftliche Gegenseite im Rahmen von Vertragsverhandlungen – als auch Korruption von Amtsträgern. Letztere kann sich auf verschiedenen Stufen und in unterschiedlichen Formen manifestieren. Die Spannweite reicht von kleineren Zuwendungen an Beamte in Erwartung eines künftigen Vorteils bis hin zur Zahlung grosser Geldbeträge an Regierungsmitglieder. Freilich sind diese Handlungen alle verboten und Zuwiderhandlungen führen direkt ins Kriminal.

Aber was nützen die straf- und zivilrechtlichen Verbote den Verantwortlichen im Unternehmen wirklich, ausser dass sie sich – zu Recht – vor der Strafverfolgung und den zivilrechtlichen Konsequenzen fürchten? Ausgangspunkt für jede präventive Massnahme ist, nach der Information, die Bewusstseinsbildung in den Chefetagen. Sowohl Mitglieder der Geschäftsführung und der Kontrollorgane als auch die Mitarbeiter tragen Verantwortung für die Korruptionsbekämpfung. Entscheidend ist, bereits im Vorfeld die Risiken potenzieller Korruptionspraktiken zu erkennen und im Unternehmen geeignete Vorkehrungen zu treffen. Dabei können Form und Umfang von Antikorruptionsmassnahmen völlig unterschiedlich sein. Es kommt dabei auf die Struktur und Unternehmensgrösse, die Tätigkeitsländer und den jeweiligen unternehmerischen Sektor an.

**Transparente Abläufe.** Einige Massnahmen können aber horizontal auf alle Unternehmen übertragen werden. Jedenfalls sind transparente Geschäftsabläufe festzulegen. Jeder geschäftliche Vorgang sollte schriftlich festgehalten und archiviert werden. Den Mitarbeitern sind genaue Pflichtenhefte mit klaren Kompetenzen und Verantwortlichkeiten nicht nur zu übergeben, sondern diese Pflichten müssen von den Mitarbeitern auch verinnerlicht werden. Besonders gefährdete Aktivitäten und Schnittstellen im Unternehmen sind zu identifizieren. Vier-Augen-Prinzip, Pflicht zur Gegenzeichnung sind geeignete Mittel, um Risiken zu vermeiden. Zusätzlich sollten in den jeweiligen Dienstverträgen mit den Mitarbeitern Integritätsklauseln enthalten sein. Für besonders ex-



ponierte Mitarbeiter sind zusätzliche Einzel-schulungen vorzusehen. In organisatorischer Hinsicht ist zu empfehlen, im Unternehmen eine anonyme Anlaufstelle (Mailbox) einzurichten. Dort können Mitarbeiter auf Gefahrenquellen oder einen bestehenden Korruptionsverdacht hinweisen und weitere Auskünfte erhalten.

**Warnsignale.** Eine andere Frage ist, wie die Verantwortlichen im Unternehmen überhaupt auf potenzielle Korruptionsfälle aufmerksam werden. Jede „schwarze Kasse“ hat eine Geschichte, die zwar neue Vorstände nicht unbedingt kennen, von der sie aber eingeholt werden können. Deshalb ist es besonders wichtig, bestimmte organisatorische und operationelle Vorgänge im Unternehmen als Warnsignale zu verstehen. Eine schlecht geführte Inventarliste verbunden mit Unregelmässigkeiten oder wesentlichen Verzögerungen bei operationellen Berichten, eine nicht transparente, schlecht geführte Buchhaltung und Unregelmässigkeiten in Finanz- und Revisionsberichten sind jedenfalls ernst zu nehmende Signale.

**Prävention.** Auch wenn das Geschäft eines Unternehmens international ausgerichtet ist, die Verantwortung bleibt jedenfalls lokal. Die Verantwortlichen sitzen in den heimischen Zentren und werden auch dort zur Verantwortung gezogen. Weder staatliche Verfolgungsbehörden noch Mitbewerber lassen es zu, dass sich einzelne Unternehmen durch Korruptionshandlungen Vorteile im Wettbewerb verschaffen. Wenn eine Firma täglich eine Million Euro ausgibt, um überhaupt erst festzustellen, welche Auswüchse das Phänomen Korruption im Konzern angenommen hat, stellt sich die Frage, ob es nicht besser gewesen wäre, im Vorfeld präventive Massnahmen zu ergreifen. Echte Legal Compliance, die nicht nur von den Vorständen, sondern auch von den Aufsichtsräten mitgetragen und gelebt wird, trägt dazu bei, dass die Repressalien der Rechtsordnung erst gar nicht schlagend werden. Vorbeugen ist auch in diesem Fall besser als strafen.



Mag. Dr. Meinhard Novak, bpv Hügel Rechtsanwälte

Novak ist spezialisiert auf Europa-, Kartell- und Wirtschaftsrecht sowie gewerblichen Rechtsschutz, Immaterialgüter- und Vergaberecht.

## RECHTS-SPRUCH

### Bahnbrechendes Urteil für AMIS-Gläubiger

In der mutmasslichen Anlagebetrugsaffäre bei der Finanzfirma AMIS (16.000 Geschädigte, 62 Millionen € Schaden) hat der AMIS Sammelklageverein um den Prozessfinanzierer AdvoFin einen Etappensieg gegen die Anlegerschiedung der Wertpapierdienstleister (AeW) erzielt.

„Das Oberlandesgericht Wien sagt in einer aktuellen Entscheidung, dass die AMIS-Anleger nicht darauf warten müssen, was im Konkursverfahren passiert, sondern sie können die AeW umgehend auf Zahlung der Entschädigung von bis zu 20.000 € klagen“, sagt Anwalt Ulrich Salburg, der dieses Berufungsurteil erwirkt hat. Das OLG-Urteil ist aber noch nicht rechtskräftig.

#### Erstgericht widerlegt

Das Erstgericht hatte es sich laut AdvoFin-Chef Franz Kallinger leicht gemacht und die Klage abgeschmettert. Begründung: Die Forderungen der AMIS-Anleger seien vom AMIS-Masseverwalter bestritten worden, somit sind sie im Konkursverfahren nicht festgestellt worden, sprich rechtlich bisher nicht existent. Kallinger: „Das Erstgericht hat gesagt, dass die Anleger unbedingt gegen die Konkursmasse

Klage führen müssen.“ Da die AMIS-Masse kein Geld hat, wären die Anleger auf den Kosten sitzen geblieben.

Zugleich hat das OLG (Aktenzahl 4 R/07h) festgestellt, dass die AeW auch dann haftet, wenn Anlegergeld nicht direkt, sondern mittelbar gehalten wird. „Wenn die Anlegerschiedung... gerade konzessionswidrig gehaltenes Geld schützen will...“, kann dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden, dass dieser Schutz bereits dann entfallen soll, wenn schon einfache Konstruktionen der wirtschaftlichen Beherrschung oder Personenidentität der leitenden Organe verbundener Unternehmen dazu führen, dass das gleiche Risiko durch mittelbares Halten besteht, wie wenn der Wertpapierdienstleister konzessionswidrig Gelder direkt hält“, heisst es im Urteil.

Kallinger rechnet damit, dass die AeW beim OGH Revision gegen diese Entscheidung einlegen wird. In des geht Salburg davon aus, dass der OGH das Urteil bestätigen wird. „Das Erstgericht muss dann prüfen, ob mittelbares Halten von Geldern im Fall AMIS vorliegt“, sagt Kallinger. „Wir können die Organverflechtungen bei AMIS nachweisen.“ (km)

Redaktion: Angelika Kramer, Kild Mächel  
Reaktionen und Anregungen bitte per e-mail an:  
recht@wirtschaftsblatt.at

## DAS Grundlagenwerk für alle Familienunternehmen

Jetzt neu!



- Familienunternehmen im Blickpunkt verschiedener Disziplinen
- Umfassender Überblick zu Rechtsfragen, Steuer- und Kommunikation, Strategieansätzen, Wirtschaftsmediation und Finanzierungsthemen, Beratung zum Generationswechsel
- Mit Fallbeispielen aus der Praxis
- Praxisorientierte Erfolgsstrategien zur Zukunftssicherung

2007, 392 Seiten, geb.  
ISBN 978-3-7093-0119-7  
EUR 29,90

WirtschaftsBlatt  
www.wirtschaftsblatt.at

INVEST KREDIT  
www.investkredit.at

#### Die Herausgeber:

Erwin J. Frasl, Ökonom und Wirtschaftsjournalist; Initiator des jährlichen Österreichischen Kongresses für Familienbetriebe und des Bewerbes „Österreichs beste Familienunternehmen“ des WirtschaftsBlattes.

Hannah Rieger, Ökonomin; Leiterin Kommunikation (Public Relations & Marketing), Investkredit Bank AG, Wien; Lehrbeauftragte für Supervision/Coaching an der Universität Wien; Fachbuchautorin.

#### Die Autorinnen:

Alexander Artmann • Friedrich Blaha • Karl E. Bruckner • Martin Conrad • Marie-Luise Dietrich • Robert Ehrenhöfer • Gerhard Ehringer • Karin Eisenhut • Martin Essl • Erwin J. Frasl • Rudolf Fries • Ulrike Gamm • Torsten Groth • Elisabeth Hackl • Karl Handl • Theresa Jordis • Anette Klinger • Markus König • Ralph Langer • Christoph Leitl • Christoph Marsano • Peter May • Siegfried Menz • Roland Mittendorfer • Mario Patzer • Angela Platzer • Hannah Rieger • Wolfgang M. Rossam • Claudia Röschl • Maria Samudovska • Christoph Schneider • Herwig W. Schneider • Heidegunde Senger-Weiss • Heinrich Spangler • Wilfried Stadler • Gudrun Vater • Arnold Weissmaier • Christiane Wenschke • Elisabeth Wiesner-Landert • Rudolf Wimmer • Ulrich Zacherl

Tel.: (01) 24 630-0 office@lindeverlag.at Scheydgasse 24  
Fax: (01) 24 630-23 www.lindeverlag.at 1210 Wien

Linde